

Verkündet lt. Protokoll
am 28. März 1956
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Siegfried W [REDACTED] in S [REDACTED],
T [REDACTED] str. [REDACTED],
2. des Kaufmanns Erich E [REDACTED] in S [REDACTED]
[REDACTED], E [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] Volksbank eGmbH in P [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand Hermann S [REDACTED] und Hugo B [REDACTED]
in P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. März 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Dr. Kregel und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 4. August 1955 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten waren persönlich haftende Gesellschafter der unter der Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] in S [REDACTED] betriebenen offenen Handelsgesellschaft. Der Beklagte E [REDACTED] ist aus der Gesellschaft ausgeschieden, am 8. August 1953 wurde sein Ausscheiden im Handelsregister eingetragen gleichzeitig mit dem weiteren Eintrag, daß die Ehefrau des Beklagten zu 1 als Kommanditistin in die Gesellschaft eingetreten, die Firma geändert und der Sitz der Gesellschaft nach B [REDACTED] verlegt sei. Die Gesellschaft stand seit dem Jahre 1952 in dauernder Geschäftsverbindung mit der Firma Kugellagerfabrik Albert G [REDACTED] & Co in P [REDACTED] [REDACTED] (im folgenden G [REDACTED] & Co genannt), sie bezog von ihr in mehreren Lieferungen größere Mengen von Kugellagern. Der Beklagte W [REDACTED] der sich von seinem Mitgesellschafter E [REDACTED] trennen wollte, gedachte diese Beziehungen enger zu gestalten. Er beabsichtigte, mit Albert G [REDACTED] und dem Geschäftsführer der Firma G [REDACTED] & Co, dem Kaufmann Eugen M [REDACTED], unter der Firma Kugellagerverkaufsgesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, die den Vertrieb der von G [REDACTED] & Co hergestellten Kugellager übernehmen sollte. Zu diesem Zweck schloß W [REDACTED] unter der Firma Kugellagerverkaufsgesellschaft mit den genannten Personen am 11. Dezember 1952 einen Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag, in dem sich die Verwertungsgesellschaft verpflichtete, der Firma G [REDACTED] & Co zum Aufbau der Kugellagerfabrik entweder aus eigenen Mitteln oder aus Sperrmarkguthaben den Betrag von 150 000,- DM zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrag wurde nicht ausgeführt.

Die Firma G [REDACTED] & Co war Kundin der Klägerin, von der sie Bankkredit in Anspruch nahm. Am 23. oder 24. Januar 1953 hatte die Firma G [REDACTED] & Co mehrere Zahlungen zu

- 3 -

leisten, darunter einen Betrag von 4 367,- DM als Teilzahlung auf einen fälligen Wechsel und weiter 4 000,- DM zur Einlösung eines Schecks für Kugellager. Um diese Zahlungen bewirken zu können, wandte sich ihr Geschäftsführer M. an die Klägerin und bat, den bestehenden Kredit zu erhöhen. Die Klägerin lehnte das Ansuchen ab, weil ihr die eingeräumten Sicherheiten nicht ausreichend waren. M. trat nun, so behauptet es die Klägerin, angeblich der Firma G. & Co zustehende Forderungen gegen die Firma E. & W. für die Lieferung von Kugellagern in Höhe von 31 500,- DM ab. Er füllte dazu einen Vordruck der Klägerin aus (Bl 285 GA) und begab sich mit diesem zu dem Beklagten W., um mit ihm die Lage zu besprechen. W. rief in Gegenwart M. die Klägerin am 23. Januar 1953 an, auf seiten der Klägerin wurde das Gespräch von dem Vorstandsmitglied Sch. geführt. Über den Inhalt der dabei getroffenen Abmachungen besteht unter den Parteien Streit. Anschließend sandte die Firma E. & W. folgenden von dem Beklagten W. unterzeichneten Brief an die Klägerin:

"Betr.: Ihr Schreiben vom 23.1.1953

Wir nehmen Bezug auf Ihr obiges Schreiben und erkennen von dem angegebenen Betrag

DM 10.000,-

nach erfolgter Warenlieferung als Schuld an, die zur direkten Zahlung an die Volksbank fällig ist.

Die Gesamtabrechnung erfolgt direkt mit der Fa. G. (Bl 7).

Auf dieses Schreiben hat die Klägerin nicht geantwortet, jedoch wurden die fälligen Wechsel und Schecks der Firma G. von ihr eingelöst. Eine von W. zugunsten der Firma G. & Co in Höhe von 3 000,- DM geleistete Scheckzahlung hat sie am 30. Januar 1953 zur



teilweisen Deckung dieser Zahlungen verwendet. Am 30. und 31. Januar 1953 benötigte die Firma G [REDACTED] & Co weitere 5 500,- DM zur Einlösung von Wechseln und Schecks und zu Lohnzahlungen. Auf Veranlassung M [REDACTED] setzte sich der Beklagte W [REDACTED] erneut mit der Klägerin telefonisch in Verbindung, er sprach diesmal mit dem Vorstandsmitglied B [REDACTED]. Dieses Gespräch hatte zur Folge, daß die Klägerin die von der Firma G [REDACTED] & Co zu erbringenden Zahlungen leistete. Die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] bestätigte der Klägerin den Inhalt des Gesprächs mit folgendem, ebenfalls von W [REDACTED] unterzeichneten Schreiben vom 31. Januar 1953:

"Auf Grund unseres heutigen Telefongesprächs mit Ihrem sehr geehrten Herrn B [REDACTED] bestätigen wir Ihnen, daß wir von den künftigen Zahlungen, die für die Firma G [REDACTED] & Co fällig werden, weitere

DM 5 500,-

an Sie abtreten." (Bl 8).

Auch diesem Schreiben hat die Klägerin nicht widersprochen.

In der Folgezeit überwies die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] zugunsten der Klägerin eine Reihe von Beträgen, die jeweils für bestimmte auf den Überweisungsaufträgen angegebene Zwecke verwendet werden sollten und welche die Klägerin auch weisungsgemäß verwendet hat. Es handelt sich dabei um folgende Überweisungen:

21. 2.53 3 000,- DM nur zur Einlösung des Wechsels der
Firma E [REDACTED] & W [REDACTED]

(die Zweckbestimmung dieses Postens wurde in dem Berufungsverfahren bestritten)

21. 2.53 5 400,- DM nur zur Einlösung des Wechsels an
D [REDACTED] & Z [REDACTED], Bezogener G [REDACTED] & Co.

9. 3.53 637,74 DM nur für Scheck Geb. B [REDACTED] S [REDACTED]

14. 3.53 500,- DM nur für Scheck Geb. M [REDACTED]

14.3.53 915,- DM nur für Wechsel Fa. M [REDACTED]
18.3.53 1 300,- DM nur für Lohnzahlungen G [REDACTED]
26.3.53 2 600,- DM nur für folgende Zahlungen der
Fa. G [REDACTED] zu verwenden: 1 500,- DM Löhne,
500,- DM B [REDACTED], 600,- DM AOK
(Zweckbestimmung später bestritten).

12 352,74 DM

Ferner überwies W [REDACTED] am 6. März 1953 1 800,- DM an die Klägerin, der Betrag wurde der Firma G [REDACTED] & Co gutgebracht. Am 25. Februar 1953 zahlten E [REDACTED] & W [REDACTED] an G [REDACTED] & Co Beträge von insgesamt 12 450,- DM in bar.

Am 21. April 1953 wurde über das Vermögen der Firma G [REDACTED] & Co das Konkursverfahren eröffnet, in diesem Verfahren meldete der Beklagte W [REDACTED] eine Konkursforderung in Höhe von 20 294,30 DM an, der Konkursverwalter hat sie auch anerkannt.

Die Klägerin nimmt die Beklagten als persönlich haftende Gesellschafter für den G [REDACTED] & Co am 23. und 31. Januar 1953 eingeräumten Kredit mit dem noch offenstehenden Restbetrag von 12 500,- DM in Anspruch, sie stützt ihre Forderungen auf Abtretung, Anerkenntnis, Schuldübernahme und Kreditauftrag. Im einzelnen trägt sie hierzu vor:

a) M [REDACTED] habe am 23. Januar 1953 als Vertreter der Firma G [REDACTED] & Co von den dieser gegen die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] zustehenden Forderungen einen Teilbetrag von 31 500,- DM an sie, die Klägerin, abgetreten. Die Abtretung sei zunächst mündlich zwischen M [REDACTED] und den beiden Vorstandsmitgliedern der Klägerin vereinbart worden. Zusätzlich sei im Anschluß daran noch ein Abtretungsvordruck ausgefüllt

und von E. [REDACTED] für die Firma G. [REDACTED] & Co unterschrieben worden. In dieser Urkunde (Bl 285 d.A.) sei allerdings als Schuldner nicht die Firma E. [REDACTED] & W. [REDACTED] angegeben, sondern die damals noch nicht bestehende Verkaufsgesellschaft, deren Gründung beabsichtigt gewesen sei. Sämtliche Beteiligten seien aber darüber einig gewesen, daß die Firma E. [REDACTED] & W. [REDACTED] die Schuldnerin sei, und daß die Forderung aus Lieferungen an diese Firma herrühre. Diese Urkunde sei dem Beklagten W. [REDACTED] vor dem Telefongespräch vom 23. Januar 1953 von M. [REDACTED] vorgelegt worden. W. [REDACTED] habe die abgetretene Forderung sowohl in den Telefongesprächen vom 23. und 31. Januar 1953 sowie in den beiden Bestätigungsschreiben in Höhe von 10 000,- und 5 500,- DM anerkannt. Die abgetretene Forderung, die auch in voller Höhe zur Zeit der Abtretung bestanden habe, sei indessen fällig geworden, so daß die Firma E. [REDACTED] & W. [REDACTED] hieraus noch den Betrag von 12 500,- DM geschuldet habe.

b) Bei dem ersten Telefongespräch vom 23. oder 24. Januar 1953 habe W. [REDACTED] dem Vorstandsmitglied Sch. [REDACTED] erklärt, die Firma G. [REDACTED] & Co sei ein aufstrebendes Unternehmen, er lege persönlichen Wert darauf, daß die vorgelegten Wechsel und Schecks nicht zu Protest gingen. Die Klägerin möge mit den Zahlungen sofort beginnen, da er und auch die Firma E. [REDACTED] & W. [REDACTED] daran interessiert seien. Die offene Handelsgesellschaft habe an G. [REDACTED] & Co größere Aufträge vergeben, sie sei dieser Firma an dem betreffenden Tag mindestens 10 000,- DM schuldig. Auf Befragen Sch. [REDACTED] habe W. [REDACTED] ausdrücklich erklärt, daß die Firma E. [REDACTED] & W. [REDACTED] der Klägerin für 10 000,- DM einstehe. Ähnlich habe sich W. [REDACTED] auch bezüglich weiterer 5 500,- DM am 31. Januar 1953 geäußert. Die Gesellschaft habe ihre Verbindlichkeit auch dadurch anerkannt, daß sie eine Abschlagszahlung von 3 000,- DM überwiesen habe, außerdem

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten zunächst, daß die Abtretung wirksam sei. Es sei für die Abtretungserklärung Schriftform vereinbart gewesen. In dem Vordruck sei aber nicht die Firma W [REDACTED] & E [REDACTED], sondern die Verkaufsgesellschaft als Schuldnerin angegeben. Die Abtretung entbehre auch der erforderlichen Bestimmtheit, sie lasse nicht erkennen, auf welche Aufträge bzw. Lieferungen sich die abgetretene Forderung beziehe. Es handele sich außerdem um eine Teilabtretung ohne Vorrang vor den sonstigen Forderungen. Den Vordruck (Bl 285 GA) habe der Beklagte W [REDACTED] weder gesehen noch habe er davon Kenntnis gehabt. Die Abtretungserklärung könne auch nicht vom 23. Januar 1953 herrühren, weil eine Lieferung vom 25. Januar 1953 darin aufgeführt worden sei. Auch an den sonstigen darin angegebenen Terminen seien Lieferungen nicht erfolgt. Im Zeitpunkt der Abtretung hätten Forderungen der Firma G [REDACTED] & Co überhaupt nicht bestanden. Die Lieferantin habe bis zu diesem Tag 44 053,34 DM erhalten, d.h. mehr als sie geliefert habe. Nach den tatsächlichen Lieferungen ergebe sich bis zum 23. Januar 1953 für die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] eine Überzahlung von 29 584,20 DM. Auch bis zur Konkurseröffnung sei eine weitere Forderung der Firma G [REDACTED] nicht entstanden, die Lieferungen hätten niemals den Stand der Vorauszahlungen erreicht. Zur Zeit der Konkurseröffnung hätten Lieferungen im Betrag von 11 527,- DM bestanden. Diese Lieferungen erhalte die Gesellschaft nunmehr von dem Konkursverwalter.

Bei dem Ferngespräch vom 23. Januar 1953 habe der Beklagte W [REDACTED] erklärt, daß G [REDACTED] & Co keine Forderung gegen die offene Handelsgesellschaft habe. Es hätten nur

habe W [REDACTED] in mehreren späteren Telefongesprächen die volle Zahlung der 15 500,- DM zugesagt. Schließlich habe W [REDACTED] in den ersten Tagen des Februar 1953 ohne jeden Vorbehalt Kugellager im Werte von 40 000,- DM als Sicherheit für die streitige Verbindlichkeit angeboten.

Aus der Tatsache, daß die Gesellschaft in der Zeit bis zur Konkurseröffnung zweckgebundene Überweisungen an G [REDACTED] & Co in Höhe von 12 375,74 DM veranlaßt und den Betrag von 12 450,- DM an diese Firma bar bezahlt habe, ergebe sich, daß sie G [REDACTED] & Co weit mehr als 12 500,- DM geschuldet habe. Die Gesellschaft habe in beträchtlichem Umfang Kugellager "schwarz" von G [REDACTED] bezogen und deswegen Barzahlung vorgenommen. Am 18. Februar 1953 hätten die Beklagten einen Scheck über 35 000,- DM zugunsten der Firma G [REDACTED] & Co ausgestellt. Der Empfang des Gegenwertes sei von M [REDACTED] bescheinigt worden. Der Betrag sei von der F [REDACTED] Volksbank, auf die der Scheck gezogen worden sei, bar ausbezahlt worden, aber nicht von M [REDACTED], sondern von W [REDACTED] in Empfang genommen worden. Auf diese Weise habe buchmäßig ein Ausgleich des Kontos der Gesellschaft bei G [REDACTED] & Co herbeigeführt werden sollen. Alle diese Vorgänge zeigten, daß die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] G [REDACTED] & Co mehr als 12 500,- DM schuldig gewesen sei. Die auf den oben erwähnten Überweisungsaufträgen angegebenen Zweckbestimmungen seien zur Irreführung der Klägerin von W [REDACTED] und M [REDACTED] vorher besprochen worden, in Wirklichkeit habe es sich um Abwicklungen von Verbindlichkeiten der Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] bei der Firma G [REDACTED] & Co gehandelt. Der Antrag der Klägerin geht dahin,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie, die Klägerin, 12 500,- DM nebst Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskont der Landeszentralbank Baden-Württemberg seit dem 20. Februar 1953 zu zahlen.

größere Aufträge vorgelegen, so daß in Zukunft Forderungen hätten entstehen können. Bei dem Gespräch vom 31. Januar 1953 habe er, der Beklagte W [REDACTED], erklärt, daß entsprechend hohe Aufträge vorlägen und daß bei der Schlußabrechnung ein Guthaben von 5 500,- DM für G [REDACTED] & Co verbleiben werde.

Im übrigen sei es auch unerheblich, was fernmündlich gesprochen worden sei. Die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] habe die beiden Ferngespräche schriftlich bestätigt, die Klägerin habe dem Inhalt der Bestätigungsschreiben nicht widersprochen. Nach kaufmännischer Gepflogenheit sei daher der Inhalt der beiden Schreiben allein maßgebend. In ihnen sei aber klar zum Ausdruck gekommen, daß Forderungen der Firma G [REDACTED] & Co in dem maßgebenden Zeitpunkt nicht bestünden, und daß eine Zahlung erst in Frage komme, nachdem G [REDACTED] durch Lieferungen wieder eine Forderung gegen die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] erlangen werde. Dies sei bis zum Eintritt der Konkurseröffnung nicht geschehen. Die in diesen Schreiben niedergelegten Vereinbarungen seien folgendermaßen auszulegen:

1. Der Beklagte zu 1 verpflichte sich, an die Klägerin 15 500,- DM zu zahlen,
2. Voraussetzung der Verpflichtung sei aber,
 - a) daß die Firma G [REDACTED] sämtliche in Auftrag gegebene und noch zu gebenden und von dem Beklagten W [REDACTED] vorfinanzierten Lieferungen durchgeführt haben werde,
 - b) daß der Firma G [REDACTED] nach Durchführung der Lieferungen und nach Befriedigung des Beklagten zu 1 auf Grund der dann vorzunehmenden Gesamtabrechnung ein Guthaben gegenüber dem Beklagten zu 1 zustehe, von dem dann der Betrag von 15 500,- DM an die Klägerin unmittelbar zu zahlen sei.

Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Bis zur Konkurseröffnung sei die Firma G [REDACTED] & Co ihren Lieferungs-

verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen, aus der Endabrechnung habe sich ein Guthaben des Beklagten zu 1 ergeben.

Die Beklagten behaupten weiter, die Ferngespräche seien nicht ursächlich für die Einräumung des Kredits gewesen. Die Zahlungen, die die Klägerin angeblich auf Grund der fernmündlichen Abrede vom 23. Januar 1953 geleistet habe, seien schon vorher erfolgt oder stünden mit dem Gespräch in keinem Zusammenhang (Seite 12 des Tatbestands des Berufungsurteils). Auch die späteren Zahlungen seien bereits vor dem Gespräch vom 31. Januar 1953 erfolgt, und zwar am 30. Januar 1953.

Die offene Handelsgesellschaft habe außer den bereits erwähnten noch eine Reihe weiterer Zahlungen im Gesamtbetrag von 14 015,- DM auf das bei der Klägerin geführte Konto der Firma G. [REDACTED] geleistet. Diese Beträge habe die Klägerin ebenso wie den von ihr verrechneten Betrag von 3 000,- DM auf den Kredit der Firma G. [REDACTED] verrechnen können. Wenn sie das nicht getan habe, dann könne daraus entnommen werden, daß sie, die Klägerin, ihre Forderung aus am 23. und 31. Januar 1953 getroffenen Vereinbarungen noch nicht für fällig gehalten habe. Wenn man aber mit der Klägerin davon ausgehe, daß sie fällig gewesen seien, dann hätte sie die Verrechnung auch vornehmen müssen. Sie, die Klägerin, hafte wegen dieser Unterlassung dem Beklagten W. [REDACTED] aus Vertrag oder unerlaubter Handlung mindestens in Höhe des Klagbetrags auf Schadensersatz. Dieser Anspruch werde vorsorglich einredeweise geltend gemacht und aufgerechnet.

Die Beklagten bestreiten ferner, daß der Beklagte W. [REDACTED] der Klägerin Kugellager im Werte von 40 000,- DM als Sicherheit für die hier streitige Forderung angeboten habe. Diese Sicherheitsleistung sei der Klägerin wegen eines anderen

in Aussicht genommenen Bankkredits von G [REDACTED] und M [REDACTED] angeboten worden. Diese Angelegenheit habe mit dem Streitgegenstand nichts zu tun. Mit dem Beklagten W [REDACTED] sei über diese Sicherheitsleistung nie verhandelt worden. Zum Beweis berufen sich die Beklagten auf das Zeugnis des Albert G [REDACTED].

Der Beklagte E [REDACTED] macht noch geltend, er hafte nicht, weil er bereits vor dem 23. Januar 1953 aus der Offenen Handelsgesellschaft E [REDACTED] & W [REDACTED] ausgeschieden sei. Das sei damals schon der Klägerin bekannt gewesen.

Die Klägerin ist diesen Behauptungen der Beklagten entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 12 500,- DM nebst 5 % Zinsen hieraus vom 25. Februar bis zum 20. März 1953 und weitere Zinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Diskont der Landeszentralbank Baden-Württemberg seit dem 20. März 1953 zu zahlen; die weitergehenden Zinsansprüche wurden abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstreben die Beklagten die völlige Abweisung der Klage.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Der Berufungsrichter leitet die Pflicht der Offenen Handelsgesellschaft E [REDACTED] & W [REDACTED] und die sich daraus ergebende Haftung der Beklagten als Gesellschafter (§ 128 HGB) aus zwei selbständigen nebeneinander bestehenden

Rechtsgründen her: einmal aus der an die Klägerin von G. & Co abgetretenen Forderung und dann aus einem Kreditauftrag (§ 778 BGB), den die Offene Handelsgesellschaft durch den Beklagten W. der Klägerin bei den fernmündlichen Gesprächen am 23. und 31. Januar 1953 erteilt habe.

Die Erteilung des Kreditauftrags entnimmt das Berufungsgericht aus folgenden von ihm auf Grund der Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen. Der Zeuge S., ein Angestellter der Klägerin, habe glaubhaft bekundet, W. habe am 23. Januar 1953 dem Vorstandsmitglied Sch. der Klägerin bedingungslos zugesagt, er stehe für die Zahlung von 10 000,- DM ein. Zuvor habe W. gebeten, die Klägerin möge der Firma G., einem jungen, aufstrebenden Unternehmen, weiteren Vorschuß einräumen, seine Firma sei daran interessiert. Dabei habe er auch erklärt, daß seine Firma der Firma G. bereits einen fälligen Betrag von 10 000,- DM schulde. Der Zeuge S. habe ferner am 31. Januar 1953 mit angehört, wie das Vorstandsmitglied B. der Klägerin mit W. gesprochen habe und dabei die Worte W. wiederholend zusammengefaßt habe: "Daß wir uns richtig verstehen, Herr W., Sie zahlen diese 5 500,- DM". Der Zeuge habe aus den Unterredungen der Vorstandsmitglieder Sch. und B. entnommen, was der Beklagte im einzelnen gesagt habe. Wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, hält der Berufungsrichter für erwiesen, daß die Telefongespräche so stattgefunden haben, wie sie die Klägerin darstellt. Diese Schilderung sieht der Berufungsrichter als durch eine Reihe von weiteren Umständen unterstützt an. W. habe später wiederholt versprochen, den von der Klägerin angeforderten Betrag zu überweisen. Außerdem habe er nach der Aussage des Zeugen M. eine

Sicherheit in Form von Kugellagern angeboten. Hierbei habe W. keine Bedingungen gestellt oder Einschränkungen gemacht. Die letzte Feststellung beruht auf Aussagen der Zeugen S. und M. Das Berufungsgericht meint weiter, wenn die Beklagten Beweis durch Benennung des Fabrikanten G. als Zeugen dafür erboten hätten, daß die Kugellager nicht von W., sondern von G. und M. im Zusammenhang mit einem anderen Kreditgeschäft angeboten worden seien, so könne durch diese Aussage das Gegenteil nicht nachgewiesen werden, auch wenn der Zeuge bestätigen würde, daß die Sicherheit für das B. Werk bestimmt gewesen sei.

2. Zu Unrecht sieht die Revision darin, daß G. nicht als Zeuge vernommen worden ist, einen Verfahrensverstoß, auf dem die in dem Urteil getroffenen Feststellungen ihrer Auffassung nach beruhen sollen. Denn das, was von den Beklagten in das Wissen des Zeugen G. gestellt wird, steht der Richtigkeit der von den Zeugen M. und S. bekundeten Vorgänge nicht entgegen. Selbst wenn M. und G. der Klägerin Kugellager für andere Kredite als Sicherheit angeboten hätten, so wäre dadurch nicht ausgeschlossen, daß W. dieselben oder andere Kugellager der Klägerin als Sicherheit für den hier in Frage stehenden Kredit angeboten hat. Der Berufsrichter hat daher mit Recht davon abgesehen, G. als Zeugen zu vernehmen.

3. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Ansicht des Berufsrichters, daß die bei den Telefongesprächen getroffenen Abreden ein Kreditauftragsverhältnis nach § 778 BGB zwischen der Klägerin und der Firma E. & W. zustande gebracht hätten. Die Bedenken der Revision lassen sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen, sie können ihr jedoch nicht zum Erfolg verhelfen. Das Wesen des Kreditauftrags besteht

nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts darin, daß der Kreditgeber anders als bei der Bürgschaft sich zur Kreditgewährung verpflichtet (RGZ 56, 130; 151, 93 /1007; WarnRspr 1912 Nr 374; HRR 1935, Nr 1011 und das zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des II. Zivilsenats des BGH vom 23. Februar 1956 II ZR 207/54). Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die überwiegende Meinung der Rechtslehre (vgl z.B. BGB RGRK 10. Aufl § 778 Anm 2; Leohard BesSchuldrecht S 329; Enneccerus-Lehmann Schuldrecht § 196, 3 auf Seite 756). Eine "Ermächtigung" zur Kreditgewährung genügt nicht (HRR 1935, Nr 1011; a.A. Enneccerus in früheren Auflagen seines Schuldrechts). Der Senat schließt sich der herrschenden Ansicht an. Ob es sich im einzelnen Fall um einen Kreditauftrag oder eine Bürgschaft handelt, kann unter Umständen schwierig festzustellen sein. Es kommt auf die Auslegung der Erklärung unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände an. Untersucht man die von dem Berufungsrichter über den Inhalt der Gespräche vom 23. und 31. Januar 1931 getroffenen Feststellungen, so erheben sich Bedenken, ob aus dem Wortlaut der dabei gefallenen Äußerungen und aus den Umständen, insbesondere auch aus den Interessen der Beteiligten zu entnehmen ist, daß die Klägerin eine Pflicht habe übernehmen wollen oder sollen, der Firma G. einen Kredit von 10 000,- DM und 5 500,- DM einzuräumen. Zwar hat W. der Klägerin gegenüber betont, daß er und seine Firma an dem wirtschaftlichen Wohlergehen der Firma G. ein Interesse hätten. Dieses Interesse allein genügt aber nicht, um anzunehmen, die Klägerin habe einen Kreditauftrag der Firma E. & W. angenommen. Zwar wird bei Enneccerus-Lehmann aaO § 196, 3 ausgeführt, dafür, ob der Kreditgeber sich zur Kreditgewährung verpflichtet habe, sei bedeutsam, ob der Auftraggeber ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung gehabt habe. Dieser Satz bedarf aber der Einschrän-

kung. Auch der Bürgschaft liegt häufig wenn nicht in der Regel, irgendein Interesse des Bürgen daran zugrunde, daß der Hauptschuldner von dem Gläubiger einen Kredit erhalte. Dieses Merkmal ist deshalb nicht ausreichend, um Bürgschaft und Kreditauftrag voneinander abzugrenzen. Wesentlich ist vielmehr, daß beim Kreditauftrag der einzuräumende Kredit nach dem übereinstimmend erklärten Willen von Kreditgeber und Auftraggeber der Befriedigung des Interesses des Auftraggebers an der Kreditgewährung dienen soll. Ob das im vorliegenden Fall zutrifft, kann zweifelhaft sein. Bei den Besprechungen zwischen dem Beklagten W. und den Vorstandsmitgliedern Sch. und B. steht das Interesse der Klägerin an hinreichender Sicherheit für die von M. für die Firma G. & Co erbetene Krediterweiterung im Vordergrund. Zweck der dabei getroffenen Abmachungen war nach dem Willen der Beteiligten zum mindesten auch die ausreichende Sicherung der Klägerin. Es ist kein Interesse der Klägerin erkennbar, sich der Firma des Beklagten W. gegenüber zur Einräumung weiterer Kredite zu verpflichten. Die Firma G. & Co war bereits Kunde der Klägerin. Letztere war auch bereit, dieser ihrer Kundin den schon bestehenden Kredit zu erhöhen, wenn diese für genügende Sicherheiten Sorge. Ob unter diesen Umständen ein Kreditauftrag vorliegt, braucht jedoch nicht abschließend entschieden zu werden, wie sich aus folgendem ergibt.

4. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, die Firma G. & Co habe der Klägerin zur Sicherung des Kredits eine Forderung in Höhe von 31 500,- DM abgetreten. Dies ist aus der Ausfüllung des Vordrucks vom 23. Januar 1953 zu entnehmen. Jeder Zessionar hat in einem solchen Fall, bevor er sich über die zusätzliche Kreditgewährung schlüssig macht, ein Interesse daran zu wissen,

ob die Forderung auch eine geeignete Sicherheit bilde, d.h. ob sie rechtswirksam begründet und nicht Einwendungen von Seiten des Schuldners ausgesetzt sei, die ihren Wert als Sicherheit mindern. Denn nach § 404 BGB kann der Schuldner dem neuen Gläubiger (Zessionar) die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. Es ist daher verständlich, daß sich Forderungserwerber gegen die Ungewißheit, die über den Wert einer abgetretenen Forderung besteht, zu sichern suchen. Die Erwerber von Forderungen sind in der Regel bestrebt, diese Ungewißheit über den Wert der Forderung für den mit der Abtretung verfolgten Zweck durch eine Vereinbarung mit dem Schuldner zu beseitigen. In derartigen Fällen bestehen die Zessionare darauf, daß der Schuldner sowohl die Abtretung als auch die Forderung selbst "anerkennt" oder "annimmt". Derartige Erklärungen des Schuldners gegenüber dem Zessionar haben die Rechtsprechung, insbesondere auch die des Reichsgerichts, häufig beschäftigt und sind im Schrifttum erörtert worden. Es ist anerkannt, daß die im Gesetz getroffene Regelung des § 404 BGB dem Verkehrsbedürfnis häufig nicht entspricht (RGZ 83, 184 [1867]). Das Reichsgericht hat aber angenommen, daß die Vorschrift des § 404 aaO eine solche nachgiebigen Rechts ist und durch Vereinbarung zwischen dem Zessionar und dem Schuldner ganz oder teilweise von der Anwendbarkeit ausgeschlossen werden kann (RG in WarnRspr 1936 Nr 103; JW 1938, 1247 Nr 13). Es kommt auf die Umstände des einzelnen Falles und auf die Auslegung der abgegebenen Erklärung, d.h. auf den Parteiwillen an, ob sich der Schuldner gegenüber dem Zessionar dahin binden will, gegen die Forderung keine Einwendungen zu erheben, und ihm so die nötige Sicherheit verschaffen will, und ob damit die Parteien

geschlossen sein solle, sind nicht erkennbar. Man könnte allenfalls fragen, ob es sich nicht um eine Bürgschafts-
erklärung (§§ 765 ff BGB, 350 HGB) oder selbständige von
dem ursprünglichen Schuldgrund losgelöste Schuldanerkennt-
nisse im Sinne der §§ 781 BGB und 350 HGB handele. Man
wird die Frage verneinen müssen. Weder ist ersichtlich,
daß W. eine selbständige neben die alte tretende Ver-
bindlichkeit eingehen wollte, wie es sowohl bei der Bürg-
schaft als auch beim Schuldanerkenntnis der Fall ist - der
Inhalt der Schreiben vom 23. und 31. Januar 1941, auf den
noch einzugehen sein wird, spricht dagegen -, noch ist ein
berechtigtes Interesse der Klägerin erkennbar, das dazu
nötigte, die fernmündlich abgegebenen Erklärungen in
diesem weitergehenden Sinn zu verstehen. Soweit die münd-
lich getroffenen Abreden in Frage kommen, und selbständige,
neue Schuldverbindlichkeiten, die neben der alten ur-
sprünglichen, aus dem Vertragsverhältnis zwischen den
Firmen G. und W. & E. herrührenden stehen,
nicht geschaffen worden. Die Verbindlichkeit der Firma
& W. geht, soweit sie gegenüber der Klägerin
in der ursprünglichen Höhe von 15 500,- DM bestand, auf
die mit der Firma G. & Co getroffenen Lieferungsver-
einbarungen zurück.

6. Es erhebt sich aber nun vor allem die unter den
Parteien streitige Frage, ob und inwieweit das Rechts-
verhältnis zwischen der Klägerin und der Firma E.
& W. durch die beiden Schreiben des Beklagten W.
vom 24. und 31. Januar 1953 beeinflußt worden ist. Der
Berufungsrichter sieht in den beiden Briefen kaufmännische
Bestätigungsschreiben im Sinne der herkömmlichen Recht-
sprechung (BGHZ 7, 187 [189]; 11, 1 ff) und führt aus,
daß diese Schreiben auf die Rechtsbeziehungen der Be-
teiligten nicht eingewirkt hätten, obwohl die Klägerin

gewissermaßen die Forderung auf eine neue Grundlage stellen (RGZ 77, 157 1587; 125, 252 2547; RG in HRR 1932, 439; JW 1938, 1247 Nr 13). Wenn auch manchmal der erklärte Wille der Beteiligten dahin geht, den Schuldner hinsichtlich seiner Rechte gegenüber dem neuen Gläubiger nicht zu binden (RG in LZ 1920, 434 Nr 4), so ist doch in der Regel davon auszugehen, daß der Schuldner im Zweifel eine bindende Erklärung abgeben will (RG in JW 1917, 763 Nr 2). Dies ist um deswillen gerechtfertigt, weil der Schuldner in einem solchen Falle weiß, wie das Reichsgericht in dieser letzten Entscheidung ausgesprochen hat, daß sich der Dritte (Forderungserwerber) auf die Richtigkeit der Erklärung verläßt und sein Handeln danach einrichtet. Dies muß insbesondere ins Gewicht fallen, wenn der Schuldner weiß, daß der Zessionar "im Vertrauen auf die empfangene Zusage des Schuldners Kredit erteilen" werde.

5. Mit dieser Möglichkeit, daß die abgetretene Forderung nicht entstanden sei oder daß die Beklagte begründete Einwendungen dagegen erheben könne, mußte auch die Klägerin rechnen. Dies war auch dem Beklagten W. ohne weiteres erkennbar, wie sich aus seinen Äußerungen am 23. und 31. Januar 1953 und aus beiden Schreiben ergibt. Wenn man dies beachtet, so handelt es sich bei den von W. am Telefon gegebenen Zusagen um Fälle der Anerkennung der Forderungsabtretung und der Forderung. Der Berufungsrichter hat den Sachverhalt auch unter diesem Gesichtspunkt im Ergebnis rechtlich zutreffend gewürdigt. Dies zeigen seine Ausführungen auf Seite 42 des Berufungsurteils, wo er ausführt, daß man die beiden Schreiben als bestätigende Schuldanerkenntnisse ansehen müsse und daß aus ihnen auch entnommen werden könne, daß die Schuldnerin auf andere, sich nicht aus den Schreiben ergebende Einwendungen verzichten wolle. Umstände, aus denen zu schließen wäre, daß eine bindende Wirkung überhaupt aus-

ob in diesem Schreiben nicht ein Antrag zu einer Abänderung des ursprünglichen Vertrags zu sehen ist, der durch stillschweigendes Verhalten der Klägerin angenommen worden ist (§ 151 Satz 1 BGB). Die Beantwortung dieser Frage kann für die Entscheidung des Rechtsstreits nur deswegen dahinstehen, weil sich die gleichen Rechtsfolgen dann ergeben, wenn man sich auf den Standpunkt der Beklagten stellt, die Klägerin habe zu ihrem Nachteil die Beantwortung unterlassen. Dazu ist es jedoch zunächst notwendig, auf den Inhalt dieses Schreibens einzugehen.

Der Berufungsrichter meint, der Brief vom 24. Januar 1953 sei nicht eindeutig, ein Schweigen auf ein solches Schreiben könne nicht als Zustimmung angesehen werden. Ob dieser Auffassung zuzustimmen ist, kann dahin stehen. Der vom Berufungsrichter festgestellte Sachverhalt nötigt nicht dazu, dieser Frage nachzugehen. Vergleicht man das Schreiben mit dem, was der Berufungsrichter als Inhalt des Telefongesprächs ermittelt hat, so zeigt sich, daß es weitgehend mit der mündlichen Abrede übereinstimmt. Auch in diesem Schreiben erkennt der Schreiber, der Beklagte W., namens der Firma E. & W. von einem in dem dort in Bezug genommenen Schreiben erwähnten Betrag die Summe von DM 10 000,- "nach erfolgter Warenlieferung" als Schuld an. Ein solches Anerkenntnis, dessen rechtliche Bedeutung bereits dargelegt ist, hatte W. auch mündlich abgegeben. Nur werden hier Vorbehalte gemacht. Einmal wird davon gesprochen, die Schuld werde nach erfolgter Warenlieferung anerkannt, und außerdem schließt das Schreiben mit dem Satz, die Gesamtabrechnung erfolge direkt mit der Firma G.. Was das nach dem Willen des Schreibers zu bedeuten hat, wird klar, wenn man die vorangegangenen Verhandlungen und das in Bezug genommene Schreiben vom 23. Januar 1953 berücksich-

ihnen nicht sofort widersprochen habe. Faßt man zunächst das Schreiben vom 24. Januar 1953 allein ins Auge, dann erheben sich begründete Bedenken dagegen, in ihm ein Bestätigungsschreiben zu sehen. Die Rechtsprechung versteht darunter Schreiben eines Kaufmanns, in denen mit einem anderen Kaufmann mündlich gepflogene Verhandlungen zusammengefaßt werden, um für bereits getroffene Abreden ein Beweismittel zu schaffen, oder um unverbindliche Besprechungen zum Abschluß eines endgültigen Vertrags zu bringen (BGHZ 7, 189 ff). Widerspricht der andere Teil dem ihm übersandten Bestätigungsschreiben nicht sofort, so gilt dieses Schweigen als Zustimmung zu dem Inhalt desselben, sofern die Annahme einer solchen stillschweigenden Zustimmung nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist. In diesem Sinne mag die Urkunde vom 31. Januar 1953 als Bestätigungsschreiben angesprochen werden, denn sie erwähnt ausdrücklich die fernmündliche Unterredung vom gleichen Tag. Dagegen läßt das für die Beurteilung des Streitfalls in erster Linie bedeutsame Schreiben vom 24. Januar 1953 eine Inbezugnahme auf die vorausgegangene Unterredung nicht erkennen, es erwähnt lediglich das Schreiben der Klägerin vom 23. Januar 1953, das es beantworten will. Ein Bestätigungsschreiben in dem von der Rechtsprechung entwickelten Sinn liegt hier nicht vor. Die für solche Schreiben entwickelten Grundsätze sind daher auf dieses nicht anzuwenden. Es darf aber nicht schon ohne weiteres daraus geschlossen werden, die Tatsache des fehlenden Widerspruchs der Klägerin sei deshalb in keinem Fall von rechtlicher Bedeutung. Es muß an sich vielmehr geprüft werden, ob nicht die Klägerin dadurch, daß sie ihm nicht widersprochen hat, dem Inhalt, sofern er von der mündlich getroffenen Abrede abweicht - und das tut er trotz weitgehender Übereinstimmung im gewissen Umfange - stillschweigend zugestimmt hat, d.h.

tigt. Das letztere Schreiben ist, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, der von dem Zeugen M. und der Klägerin ausgefüllte Vordruck vom 23. Januar 1953, in dem die Firma G. & Co der "Verkaufsgesellschaft" (lies: E. & W.) anzeigt, daß sie ihre Forderung gegen die Empfängerin der Anzeige in Höhe von 31 500,- DM an die Klägerin abgetreten habe (§ 409 BGB), und die Klägerin erklärt, daß sie die Abtretung annehme (lies: angenommen habe) und die Schuldnerin bitte, die Zahlung innerhalb zweier Wochen zu bewirken (Bl 285 GA). Wenn W. darauf nunmehr erklärt, er erkenne die Schuld mit dem erwähnten Vorbehalt an, so will er nach den ganzen im Berufungsurteil festgestellten Umständen damit sagen, daß er die Zahlung des abgetretenen Teilbetrags in Höhe von 10 000,- DM vorbehaltlich der Lieferung einer entsprechenden Menge Kugellager durch die Firma G. anerkenne. Bezüglich des Restes der abgetretenen Forderung von 21 500,- DM wird ein solches Anerkenntnis nicht abgegeben. Nur auf diesen Teil der Forderung kann sich der weitere Satz des Schreibens beziehen, daß die Gesamtabrechnung mit der Firma G. erfolgen solle. Denn wollte man auch annehmen, der Schreiber, der Beklagte W., habe auch die anerkannte Forderung von der Gesamtabrechnung abhängig machen wollen, so würde dies die der Klägerin eingeräumte Sicherheit völlig wertlos gemacht haben. Etwas solches zu erklären, kann aber nicht der ernstliche Wille W. gewesen sein, dem das Interesse der Klägerin an einer möglichst liquiden Sicherheit bekannt war. Auf jeden Fall hatte die Klägerin nach den vorausgegangenen Verhandlungen keinen Anlaß, das Schreiben in diesem Sinne zu verstehen. Zusammenfassend ergibt sich aus dem Schreiben vom 24. Januar 1953 folgender zum Ausdruck gekommener Wille W.: In Höhe eines Betrags von 10 000,- DM erkennt er die Forderung als bestehend an, macht aber die

Zahlung davon abhängig, daß entsprechende weitere Lieferungen der Firma G [REDACTED] erfolgen, bezüglich des weiteren Betrages von 21 500,- DM wird ein solches Anerkenntnis nicht abgegeben, weil diese Forderung nach der Ansicht des Schreibenden nicht besteht, da die Forderung insoweit von der Gesamtabrechnung mit G [REDACTED] abhängt.

Ähnlich ist auch das Schreiben vom 31. Januar 1953 zu verstehen. Im Hinblick auf das frühere Schreiben und die weiter gepflogenen Verhandlungen W [REDACTED] mit B [REDACTED] kann darin nur der Wille der Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] zum Ausdruck gelangt sein, im Hinblick auf die Erweiterung des Kredits, das sogenannte Anerkenntnis auf einen weiteren Teilbetrag von 5 500,- DM zu erstrecken, auch hier unter dem ausgesprochenen Vorbehalt, daß die Firma G [REDACTED] Kugellager im entsprechenden Wert an E [REDACTED] & W [REDACTED] liefert. Nur diesen Sinn kann es nach dem Vorausgegangenen haben, wenn in diesem Schreiben von "künftigen Zahlungen" gesprochen wird, "die für die Firma G [REDACTED] & Co fällig werden".

Was aber damit rechtlich zum Vertragsinhalt mit der Klägerin werden sollte, ist, daß sich die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] trotz des Anerkenntnisses die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) vorbehält. Ein Hinweis auf etwa künftig abzuschließende Lieferungsverträge mit G [REDACTED], weil Forderungen auf Grund bestehender Lieferungsverträge nicht bestünden, ist darin nicht zu sehen. Nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten (Schriftsatz vom 27. Juli 1955 B1 123 ff GA) hatte die Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] der Firma G [REDACTED] & Co nur zwei Aufträge zur Lieferung von Kugellagern im Oktober und November 1952 erteilt, die in den Monaten Oktober 1952 bis Januar 1953 nur t e i l w e i s e zur Auslieferung gekommen waren. Der Gesamtbetrag der Forderung der Firma G [REDACTED] & Co

für diese Bestellungen belief sich einschließlich einer Nachberechnung von 10 659,- DM auf 61 859,- DM (Bl 124, 125 d.A.). Bis zum 23. Januar 1953 waren Teillieferungen im Werte von insgesamt 18 376,80 DM erfolgt (Bl 125 GA). Es standen somit noch Lieferungen in Höhe von 43 482,20 DM aus. Nach dem 23. Januar 1953 sind aber bis zur Konkurs-eröffnung weitere Lieferungen im Betrage von 31 955,20 DM erfolgt, wie sich aus der Behauptung der Beklagten ergibt, daß zur Zeit der Konkurseröffnung über das Vermögen der Firma G [REDACTED] & Co noch Lieferungen in Höhe von 11.527,- DM ausgestanden hätten (Seite 12 des Berufungs-urteils). Demnach überstiegen die nach dem 23. und dem 31. Januar 1953 gemachten Lieferungen die "anerkannte" Forderung. Damit ist aber die Voraussetzung erfüllt, von der W [REDACTED] sein "Anerkenntnis" in den beiden Schreiben abhängig gemacht hat. Rechtsirrig ist es, wenn von den Beklagten in diesem Zusammenhang geltend gemacht wird, das Anerkenntnis könne sich auf bestehende Forderungen überhaupt nicht beziehen, weil solche Forderungen zur Zeit der Verhandlung mit der Klägerin nicht bestanden hätten. Sie übersehen dabei, daß es sich bei den Verträgen zwischen der Firma G [REDACTED] & Co und der Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] entweder um einfache Kaufverträge oder um Werklieferungsverträge gehandelt hat, die die Lieferung vertretbarer Sachen zum Gegenstand hatten und die daher nach Kaufrecht zu behandeln sind (§ 651 BGB). In jedem Fall handelte es sich um gegenseitige Verträge. Die auf ihnen beruhende Geldforderung des Lieferanten entsteht aber, wie allgemein anerkannt ist, nicht erst mit der Lieferung der gekauften bzw. bestellten Waren, sondern unmittelbar auf Grund des Vertrages. Der Käufer (Besteller) kann nur die Zahlung des Preises verweigern, solange er die Lieferung nicht erhalten hat (§ 320 BGB). Wenn sich

die Beklagten dabei für ihre Rechtsauffassung auf die in den Büchern der Firma G. & Co geführten Konten der Firma E. & W. berufen zu können glauben, so ist daraus nichts im Sinne der Beklagten herzuleiten. In der doppelten Buchführung kommt die Schuld eines Kunden in den Büchern des Lieferanten erst zum Ausdruck, wenn die Waren geliefert und fakturiert sind. Erst dann wird das Konto des Kunden belastet. Diese Art der Buchung ist durch die Technik der doppelten Buchführung bedingt, sie entspricht aber nicht der Rechtslage. Rechtlich besteht die Schuld des Kunden schon vor der Lieferung und der Belastung des Kunden. Nur die sich aus dem Gesetz ergebende Rechtslage ist aber maßgebend.

7. Auf angebliche Überzahlungen an G. können sich die Beklagten nicht berufen. Weder bei den mündlichen Unterredungen noch in den Schreiben selbst hat sich der Beklagte W. den Einwand der geleisteten Zahlung vorbehalten. Die Klägerin durfte sich deshalb darauf verlassen, daß Forderungen mindestens in Höhe von 15 500,- DM offenstanden.

8. Zusammenfassend ergeben sich demnach auf Grund der bisherigen Erwägungen für die Entscheidung folgende rechtlich maßgebende Gesichtspunkte.

a) Auf Grund der in den mündlichen Vereinbarungen und den Schreiben vom 23. und 31. Januar 1953 enthaltenen "Anerkennnisse" können die Beklagten weder eine Verbindlichkeit der Firma W. & E. in Höhe des anerkannten und durch Verrechnung nicht erledigten Teilbetrags von 12 500,- DM noch die Gültigkeit der Abtretung bestreiten. Sie können sich nicht darauf berufen, daß die Firma G. & Co ihren Lieferungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei oder daß die Firma E. & W. an G. & Co mehr bezahlt habe als sie geschuldet habe.

b) Die Beklagten können keinen Einwand gegen die Klageforderung daraus herleiten, daß die von der Klägerin zugunsten der Firma G [REDACTED] & Co geleisteten Zahlungen nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Telefongesprächen stünden, sondern wenigstens zum Teil schon vorher geleistet worden seien, oder daß sie, die Klägerin, sich dadurch auftragswidrig verhalten habe, daß sie spätere Zahlungen oder Überweisungen der Firma E [REDACTED] & Co der Firma G [REDACTED] & Co über das bei der Klägerin geführte Konto gutgebracht, und nicht zur Abdeckung des noch ausstehenden Kredits in Höhe von 12 500,- DM verwendet habe. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und der Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] beruhen nach dem oben Ausgeführten auf der Abtretung einer von der Schuldnerin teilweise anerkannten Forderung der Firma G [REDACTED] & Co, ein Kreditauftrag an die Klägerin wird von der Beklagten selbst in Abrede gestellt. Nur wenn sich die Verpflichtung der Beklagten ausschließlich aus einem solchen herleiten ließe, könnte es auf die genannte Einwendung ankommen. Das auf der Abtretung der Forderung beruhende Rechtsverhältnis der Klägerin zu der Firma E [REDACTED] & W [REDACTED] bzw. den Beklagten wird davon nicht berührt. Es erübrigt sich daher, auf die Ausführungen des Berufungsurteils einzugehen, in denen der Berufungsrichter von seinem Standpunkt aus zu Recht die Frage behandelt, ob die Kreditgewährung durch die Verhandlungen zwischen W [REDACTED] und der Klägerin verursacht sei und ob die Zahlungen und Überweisungen der Firma W [REDACTED] & E [REDACTED] wegen ihrer Zweckgebundenheit zur Abdeckung des Kredits, der der Firma G [REDACTED] & Co eröffnet wurde, hatten verwendet werden dürfen.

c) Die offene Handelsgesellschaft und mit ihr die Beklagten als damalige Gesellschafter haften für die abgetretene Forderung in dem noch ausstehenden Betrag von 12 500,- DM.

14

Daß sich der Beklagte E [REDACTED] nicht darauf berufen kann, er sei bereits vor den Verhandlungen aus der Gesellschaft ausgeschieden und hafte deshalb nicht für die Verbindlichkeit, ist von den Vorinstanzen zutreffend ausgeführt worden.

Gegen den zuerkannten Zinsanspruch bestehen rechtliche Bedenken nicht.

Die Revision war daher, wie geschehen, mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Rechtsfolge zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

Wüstenberg